Hausordnung des LKG St. Annen

1. Präambel

Das Landkreis-Gymnasium St. Annen ist eine moderne staatliche Einrichtung, die sehr gute Lern- und Arbeitsbedingungen für die Schüler und Lehrer bietet. Deshalb gilt es, dieses Haus in Gemeinsamkeit mit Leben zu erfüllen und in seiner Funktionalität zu erhalten.
Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es notwendig, dass sich Schüler sowie Lehrer gleichermaßen für die Werterhaltung einsetzen und rücksichtsvolle Verhaltensnormen im Umgang miteinander pflegen. Denn es ist unser Haus, auf das wir stolz sein wollen.

2. Geltungsbereich

Ort: Schulgebäude und umzäuntes Außengelände, Unterrichtswege (Schwimmhalle, Sportplatz); spezielle Festlegungen gelten für bestimmte Räume (z.B. Turnhalle, Computerkabinett, Fachunterrichtsräume, Cafeteria)
Zeit: 6.30 Uhr bis Unterrichtsende bzw. Ende einer Schulveranstaltung

3. Allgemeine Grundsätze

Der Einlass ins Schulgebäude erfolgt ab 6.30 Uhr. Schüler, die vor 7.00 Uhr das Schulhaus betreten, halten sich im schulinternen Eingangsbereich oder in der Cafeteria auf. Schüler, die Freistunden haben, werden für den Aufenthalt im Schulgebäude auf die Cafeteria und die laut Sonderplan zur Verfügung stehenden freien Zimmer verwiesen.

Jeder Schüler begibt sich rechtzeitig bzw. mit dem Vorklingeln in den Unterrichtsraum. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenzimmer, teilt dies der Klassensprecher/Kurssprecher oder dessen Stellvertreter der Schulleitung mit.

Innerhalb des Blockunterrichts (1./2., 3./4., 5./6., 7./8.) kann die 5-min-Pause nach pädagogischem Ermessen des Fachlehrers verschoben werden. Schüler der Sekundarstufe I werden vom Fachlehrer bis zum offiziellen Stundenende beaufsichtigt. Essen und Trinken während des Unterrichts sind im Allgemeinen nicht erlaubt. Im Blockunterricht ist das Trinken gestattet.

Digitale Endgeräte

(1) Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten. Unter diesen Bedingungen wird die Aufnahme dennoch gestattet:
- Die Aufnahmen werden unter Aufsicht einer Lehrkraft begleitet.
- Die Aufnahmen sind mit der Datenschutzverordnung vereinbar.

(2) Die Nutzung von elektronischen Spielgeräten und Medienträgern sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

(3) Während des Schulbesuchs sind alle Telekommunikationsgeräte im Schließfach oder ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Unter diesen Bedingungen wird die Nutzung dieser Geräte dennoch gestattet:
- Die Schülerin oder der Schüler besucht die 8. Klasse oder eine höhere Klasse.
- Die Nutzung erfolgt in den Pausenzeiten oder Freistunden.

Bei Nichteinhaltung der Regelung ist mit folgenden Sanktionen durch Lehrkräfte der Schule zu rechnen: Die Telekommunikationsgeräte dürfen nach §39, Abs. 1, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen von Lehrkräften bei Nichteinhaltung temporär eingezogen und bei der Schulleitung abgegeben werden. Die Schülerin oder der Schüler kann das Telekommunikationsgerät nach dem Schultag im Sekretariat abholen. Bei mehrfacher Nichteinhaltung darf die Lehrkraft oder die Schulleitung die gesetzliche Vertretung des Schülers oder der Schülerin bitten, das Telekommunikationsgerät abzuholen.

Die Nutzung privater Tablets im Unterricht ist ab Klasse 9 gestattet, sofern das Einverständnis des

jeweiligen Fachlehrers vorliegt. Beim Einsatz im Unterricht sind die Tablets flach auf der Schulbank abzulegen.

Pausenordnung
Der Wechsel in andere Unterrichtsräume sowie der Pausenaufenthalt auf den Korridoren und Aufgängen erfolgen diszipliniert und rücksichtsvoll. Von den Zimmerfenstern dürfen in den Pausen nur die Kippflügel geöffnet werden. Die Durchführung von Bewegungspausen und den Aufenthalt auf der Terrasse regeln die Aufsicht führenden Lehrer.

Die Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 dürfen sich während der Pausen nicht vom Schulgelände entfernen. In der Mittagspause können die Schüler der Jahrgangsstufe 10 das Schulgelände zur Einnahme bzw. Besorgung des Essens verlassen. Der Aufenthalt in der Cafeteria ist in den Mittagspausen nur zur Esseneinnahme gestattet. Die Mitnahme von Speisen aus der Cafeteria ist nur in geeigneter Verpackung erlaubt.

4. Gesundheit und Sicherheit

Im Geltungsbereich der Hausordnung ist der Genuss von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen verboten. Es ist untersagt, Gegenstände oder Mittel in die Schule mitzubringen, die zur Gefährdung anderer führen können. Die Verbreitung verfassungsfeindlichen Gedankengutes sowie das öffentliche Tragen entsprechender Symbole sind untersagt.

Die Straßenoberbekleidung ist grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Garderobenhaken in den Unterrichtsräumen aufzuhängen und bei Wechsel des Raumes mitzunehmen. Eine verdeckte persönliche Kennzeichnung der Oberbekleidung ist zu empfehlen. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds/Motorrädern und Autos ist nur auf öffentlichen Plätzen möglich.

5. Pflege des Schuleigentums, Zimmerordnung

Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Materialien der Schule sind schonend zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen können Schadenersatzansprüche seitens des Schulträgers zur Folge haben.

Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen ist der Fachlehrer verantwortlich. Das Hochstellen der Stühle nach der letzten Unterrichtsstunde regelt sich nach einem Sonderplan. Jeder Schüler sorgt für Sauberkeit an seinem Platz. Aushänge im Schulhaus sind durch die Schulleitung zu genehmigen.

6. Persönliches Eigentum der Schüler

Für mitgebrachte Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Unterricht erforderlich sind, übernimmt die Schule keine Haftung. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, Geld und Wertgegenstände nicht in den Taschen der abgehängten Kleidungsstücke zu belassen.

Der Verlust von persönlichem Eigentum sollte umgehend beim jeweiligen Fach- bzw. Klassenlehrer oder im Sekretariat gemeldet werden. Fundgegenstände werden durch die Sekretärin oder den Hausmeister aufbewahrt.

7. Der Alarmplan der Schule ist Teil der Hausordnung (siehe Aushänge im Treppenhaus).

Nach Beratung in der Schulkonferenz wurde die Hausordnung des LKG St. Annen mit Beschluss der Schulkonferenz vom **18.10.2023** mit Wirkung ab **23.10.2023** in Kraft gesetzt.

Schulleiter	Lehrerrat
Schülerrat	Elternrat